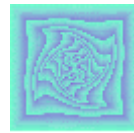


Heike Schaffrin

Autorin • juristische Dienstleistungen



Düsselstr. 71
40219 Düsseldorf
Telefon 0211-3981990
info@ heikeschaffrin-autorin.de
www.heikeschaffrin-autorin.de

Skript:
„Stellvertretung“

Inhaltsverzeichnis

1. Begriff und Bedeutung der Stellvertretung	1
1.1. Definition	1
1.2. Vertretungsmacht	3
2. Wirkung der Stellvertretung	6
2.1. Unmittelbare Wirkung, § 164 Abs. 1 BGB	6
2.2. Willensmängel, Kenntnis und Wissenszurechnung § 166 Abs. 1 BGB	8
2.3. Handeln auf Weisung, § 166 Abs. 2 BGB	11
2.4. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters, § 165 BGB	12
3. Handeln im fremden Namen	12
3.1. Offenkundigkeitsprinzip	13
3.2. Stillschweigende Vertretung	13
3.2.1. Name des Vertretenen aus den allgemeinen Umständen bestimmbar, § 164 Abs. 1 S. 2 BGB	14
3.2.2. Bei Nichterkennbarkeit der Stellvertretung, § 164 Abs. 2 BGB	15
3.3. Anwendungsfälle der stillschweigenden Vertretung	17
3.3.1. Schlüsselgewalt bei Ehepaaren	17
3.3.2. Das offene Geschäft für den, den es angeht	18
3.3.3. Das verdeckte Geschäft für den, den es angeht	19
3.3.4. Das unternehmensbezogene Geschäft	20

Die Stellvertretung

1. Begriff und Bedeutung der Stellvertretung

Im Folgenden wird eine Begriffsbestimmung der Stellvertretung und ihrer Bedeutung im Rechtsverkehr vorgenommen. Hierzu gehört die Darstellung der allgemeinen Voraussetzungen der Stellvertretung und der Vollmacht sowie die Abgrenzung zu anderen Rechtsformen.

1.1. Definition

Die Stellvertretung im Sinne der §§ 164 ff. BGB ist rechtsgeschäftliches Handeln im fremden Namen. Der Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung für einen anderen ab. Es gilt das Repräsentationsprinzip. Das bedeutet, dass der Vertreter der rechtlich Handelnde ist. Er formuliert die Willenserklärung und bewirkt den Zugang beim Erklärungsempfänger.¹ Die Wirkungen der Erklärung treffen jedoch denjenigen, für den der Vertreter mit Vertretungsmacht gehandelt hat.² Abzugrenzen ist die Stellvertretung von der so genannten mittelbaren Stellvertretung. Die mittelbare Stellvertretung bedeutet Handeln im eigenen Namen. Der Handelnde tritt also im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung eines anderen auf.³

Bei der aktiven Stellvertretung gibt jemand im Namen eines anderen eine Willenserklärung ab, § 164 Abs. 1 BGB. Nimmt jemand als Empfangsvertreter eine empfangsbedürftige Willenserklärung für einen anderen entgegen, so liegt nach § 164 Abs. 3 BGB passive Stellvertretung vor.

Der Stellvertreter muss also eine eigene Willenserklärung abgeben (§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB: "Eine Willenserklärung, die jemand abgibt"). In

¹ Bork Rn. 1346

² Palandt/Heinrichs Einf. v. § 164 Rn. 2;
Staudinger/Schilken Vorb. zu §§ 164 ff. Rn. 32

³ Hager AcP 180, 239; Schwark JuS 1980, 777

bestimmten Fällen ist daher die Abgrenzung der Stellvertretung von der Botenschaft entscheidend. Der Bote überbringt im Unterschied zum Stellvertreter lediglich eine fremde Willenserklärung.⁴ Auf den Boten finden daher die Regeln über die Stellvertretung keine oder nur sehr begrenzte Anwendung.⁵ Die Abgrenzung zwischen der Stellvertretung und der Botenschaft erfolgt danach, inwieweit dem Handelnden ein eigener Entscheidungsspielraum zusteht darüber, ob das Rechtsgeschäft überhaupt abgeschlossen werden soll, welchen Geschäftspartner er auswählt oder welchen Inhalt das Rechtsgeschäft haben soll (Preis, Leistung etc.).⁶ Übermittelt er lediglich eine in ihren Einzelheiten bereits feststehende Willenserklärung eines anderen, handelt es sich nicht um eine eigene Willenserklärung des Handelnden. Es liegt nur ein rein tatsächliches Handeln vor, für das Geschäftsunfähigkeit ausreicht.⁷ Bei der Stellvertretung hat das Handeln des Bevollmächtigten rechtsgeschäftlichen Charakter.⁸ Es muss zumindest beschränkte Geschäftsfähigkeit des Handelnden bestehen (§ 165 BGB). Auf geschäftsähnliche Handlungen wie Fristsetzungen, Mahnungen und Mitteilungen sowie für das tatsächliche Anerkenntnis nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB sind die Regelungen der §§ 164 ff. BGB analog anwendbar.⁹ Ist zweifelhaft, ob Stellvertretung oder Botenschaft vorliegt, entscheidet das Auftreten des Handelnden im Außenverhältnis. Es kommt darauf an, wie der Geschäftspartner das Handeln verstehen durfte.¹⁰ Bote ist danach derjenige, von dem der Geschäftspartner den Eindruck haben muss, er nehme nur eine Übermittlungsfunktion wahr. Gibt der Handelnde dagegen zu erkennen, dass er eine eigene selbstständig formulierte Willenserklärung abgibt, so liegt Vertretung selbst dann vor, wenn dem Vertreter diese Willenserklärung im Innenverhältnis in allen Einzelheiten

⁴ Palandt/Heinrichs Einf. v. § 164 Rn. 11; Rütters/Stadler § 29 Rn. 8; Medicus Rn. 886

⁵ Medicus Rn. 887; Brox, Rn. 475 f.

⁶ Monhemius JA 1998, 378, 380

⁷ Medicus Rn. 886, Brox Rn. 477

⁸ Palandt/Heinrichs Einf. v. § 164 Rn. 11

⁹ Palandt/Heinrichs Einf. v. § 164 Rn. 3

¹⁰ MünchKomm/Schramm vor § 164 Rn. 44; Staudinger/Schilken Vorb. zu §§ 164 ff. Rn. 74; Soergel/Leptien vor § 164 Rn. 44

vorgegeben war. Entscheidend ist allein, wie der Handelnde nach außen aufgetreten ist.¹¹

Grundsätzlich ist eine Stellvertretung bei allen Rechtsgeschäften möglich. Nur bei den so genannten höchstpersönlichen Rechtsgeschäften ist eine Vertretung unzulässig. Dies ist vor allem im Familien- und Erbrecht der Fall:

- Eheschließung, §§ 1311 BGB,
- Zustimmung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, 1516 Abs. 2 BGB,
- Anfechtung der Vaterschaft, § 1600 a Abs. 1 BGB,
- Errichtung einer Verfügung von Todes wegen, § 2064 BGB,
- Widerruf der testamentarischen Anordnung, §§ 2254, 2064 BGB,
- Rücknahme des Testaments, § 2256 Abs. 2 S. 2 BGB,
- Erbverzicht, § 2347 Abs. 2, 2351 BGB.

Außerdem können die Geschäftspartner im Wege der so genannten gewillkürten Höchstpersönlichkeit vereinbaren, dass die Rechtsgeschäfte zwischen ihnen höchstpersönlich getätigt werden müssen.¹²

1.2. Vertretungsmacht

Für eine wirksame Stellvertretung ist neben dem Handeln im fremden Namen zusätzlich die Vertretungsmacht erforderlich. Der Stellvertreter muss die Willenserklärung für den Vertretenen innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgeben. Voraussetzung für die Vertretungsmacht ist die Erteilung einer Vollmacht durch den Vertretenen. Die Vollmacht ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird mit dem Zugang wirksam, ohne dass der Erklärungsempfänger eine Einverständniserklärung abzugeben braucht.¹³

¹¹ BGHZ 12, 327, 334; Bork Rn. 1345; Brehm Rn. 439; Giesen/Hegemann Jura 1991, 357, 359

¹² BGHZ 99, 90, 94; Palandt/Heinrichs Einf. v. § 164 Rn. 4; MünchKomm/Schramm vor § 164 Rn. 73

¹³ MünchKomm/Schramm § 167 Rn. 4; Staudinger/Schilken § 167 Rn. 10

Die Vollmacht kann gemäß § 167 Abs. 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt werden (so genannte Innenvollmacht) oder durch Erklärung gegenüber dem Dritten (so genannte Außenvollmacht). Darüber hinaus kann die Vollmachtserteilung durch bewusste Erklärung an die Öffentlichkeit erfolgen, etwa durch öffentliche Bekanntmachung. Dabei handelt es sich um eine von § 167 BGB abweichende nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.¹⁴

Mit der Vollmachtserteilung wird der Umfang der Vertretungsmacht festgelegt. Dabei ist hinsichtlich der Berechtigung, für den Geschäftsherrn Geschäfte zu tätigen, folgende Unterscheidung zu treffen:

- Einzelvollmacht: Der Vertreter ist nur zur Vornahme eines einzigen Rechtsgeschäfts bevollmächtigt.
- Gattungsvollmacht: Der Vertreter ist befugt, die zu einem bestimmten Geschäftsbereich gehörenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- Generalvollmacht: Die Vertretungsmacht umfasst die Befugnis, sämtliche Rechtsgeschäfte für den Geschäftsherrn zu tätigen.

Im Zweifel ist der Umfang der Vollmacht durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Es kommt dabei nicht auf den inneren Willen des Vollmachtgebers an, sondern auf den äußeren Willen. Entscheidend ist, wie der Erklärungsempfänger die Bevollmächtigung verstehen durfte.¹⁵

Die Willenserklärung, mit der die Vollmacht erteilt wird, bedarf gemäß § 167 Abs. 2 BGB nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft gilt, auf das sich die Vollmacht bezieht. Demnach ist die Vollmachtserteilung grundsätzlich formlos gültig. In besonderen Fällen ist auch für die Erteilung der Vollmacht eine besondere Form vorgeschrieben. Beispiele:

- Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages nach § 2 Abs. 2 GmbHG
- Abstimmung der Gesellschafter einer GmbH, § 47 Abs. 3 GmbHG

¹⁴ MünchKomm/Schramm § 167 Rn. 11; Staudinger/Schilken § 167 Rn. 12; Larenz/Wolf § 47 Rn. 21; Hübner Rn. 1243

- Stimmrecht bei der Aktiengesellschaft, §§ 134 Abs. 3, 135 AktG
- Ausschlagung eines Erbe, § 1945 Abs. 3 BGB
- Formgebundener Nachweis der Prozessvollmacht, § 80 ZPO

Darüber hinaus ist bei bestimmten Fallgestaltungen die Vollmacht ebenfalls formbedürftig. So muss im Rahmen von Grundstücksgeschäften, die nach § 311 b Abs. 1 S. 1 BGB notariell beurkundet werden müssen, auch die Vollmacht notariell beurkundet sein, wenn sie unwiderruflich ist.¹⁶ Das gilt auch, wenn die Vollmacht zwar widerruflich ist, aber eine tatsächliche Bindung des Vollmachtgebers eingetreten ist.¹⁷ Diese für bestimmte Einzelfälle entwickelte Rechtsprechung ist im Schrifttum allgemein erweitert worden.¹⁸

Des weiteren bedarf bei formbedürftigen Bürgschaften – Ausfüllung einer Blankobürgschaft – die Vollmacht des Bürgen der Form des § 766 BGB.¹⁹ Der Zweck der Formvorschrift § 766 BGB würde ausgehöhlt, wenn man ausreichen lassen würde, dass der Bürge die Unterschrift unter ein Papier setzt, das nicht sämtliche notwendigen Erklärungsbestandteile enthält, weil der Vertreter mündlich ermächtigt worden ist, die Bezeichnung des Gläubigers, des Hauptschuldners oder der verbürgten Forderung und deren Höhe einzusetzen.²⁰ Dies ist in der Literatur jedoch nicht unumstritten.²¹

Zum Teil wird auch befürwortet, alle Formvorschriften mit Warnfunktion auf die Vollmachtserteilung zu erstrecken.²² Eine Literaturansicht ist dafür, dass die Vollmacht auch dann der Form des getätigten Geschäfts bedürfe, wenn der Vertreter keinen eigenen Entscheidungsspielraum habe.²³ Dies wird jedoch von der h. M. abgelehnt.²⁴

¹⁵ Palandt/Heinrichs § 167 Rn. 8

¹⁶ BGHZ 132, 119, 124 BGH NJW 1979, 2306

¹⁷ BGHZ 132, 119, 124 BGH NJW 1979, 2306

¹⁸ Palandt/Heinrichs § 167 Rn. 2; Kanzleiter NJW 1999, 1612

¹⁹ BGHZ 132, 119, 125

²⁰ BGHZ 132, 119, 125 f.

²¹ Fischer JuS 1998, 205, 207; Rösler NJW 1999, 1150, 1152

²² Flume § 52, 2 b; Staudinger/Schilken § 167 Rn. 20

²³ Staudinger/Thiele § 1410 Rn. 5; Medicus Rn. 929

²⁴ BGHZ 138, 239, 243 ff.; MünchKomm/Schramm § 167 Rn. 18

Mit Erlöschen der Vollmacht endet auch die Vertretungsmacht des Stellvertreters. Die Vollmacht erlischt nach § 168 BGB, wenn das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft erlischt oder die Vollmacht einseitig widerrufen wird. Daneben kommen als Erlöschungsgründe in Betracht die Anfechtung der Vollmacht, die Beendigung durch den Abschluss oder die Unmöglichkeit des Rechtsgeschäfts, zu dem die Vollmacht erteilt wurde, Eintritt einer Bedingung oder Befristung. Aus § 165 BGB ergibt sich außerdem, dass die Vollmacht nicht (mehr) wirksam ist, wenn der Stellvertreter geschäftsunfähig ist. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vollmachtgebers erlischt die Vollmacht gemäß § 117 InsO, sofern sie sich auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht. Nach h. M. endet die Vollmacht auch bei einem einseitigen Verzicht des Bevollmächtigten.²⁵

2. Wirkung der Stellvertretung

Zu untersuchen ist, welche rechtliche Wirkungen die Stellvertretung hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in Fällen der Stellvertretung drei Personen am Rechtsgeschäft beteiligt sind. Der Vertreter, der die Willenserklärung im fremden Namen abgibt oder entgegennimmt, der Vertretene, bei dem die Rechtsfolgen der abgegebenen Willenserklärung eintreten sowie der Geschäftspartner, dem gegenüber der Vertreter im fremden Namen das Rechtsgeschäft tätigt. Neben den unmittelbaren Rechtsfolgen bedürfen die Zurechnungsregeln des § 166 Abs. 1 und 2 BGB einer näheren Untersuchung.

2.1. Unmittelbare Wirkung, § 164 Abs. 1 BGB

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Dies ergibt sich aus § 164 Abs. 1 BGB. Der Vertrag kommt mit dem Vertretenen zustande. Die Rechtsfolgen des

²⁵ Staudinger/Schilken, § 168 Rn. 18

Rechtsgeschäfts treffen also nicht den Stellvertreter selbst. Soweit der Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht handelt, treffen die rechtlichen Folgen der Stellvertretung vielmehr unmittelbar den Vertretenen.

Allerdings muss der Vertreter zum Ausdruck bringen, dass die Rechtsfolge der abgegebenen Willenserklärung nicht ihn, sondern einen anderen treffen soll. Versäumt der Vertreter, die „Fremdbestimmung“ der Willenserklärung zum Ausdruck zu bringen, wirkt die Erklärung für und gegen ihn selbst (§ 164 Abs. 2 BGB).

Handelt der Stellvertreter nicht innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht, indem er entweder seine Vertretungsmacht überschreitet oder ein ganz anderes Rechtsgeschäft abschließt, so entfaltet die Willenserklärung keine Rechtswirkung für den Vertretenen. Der Vertretene soll nach dem Sinn des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich nur für das einstehen, was er im Innenverhältnis mit dem Bevollmächtigten verabredet hat. Ein Überschreiten der Vertretungsmacht schließt daher die Rechtsfolgen des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB regelmäßig aus.²⁶ Handelt ein Vertreter ohne Vertretungsmacht, so hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts für und gegen den Vertretenen jedoch von dessen Genehmigung ab, § 177 Abs. 1 BGB.

Besonderheiten bestehen bei einseitigen Rechtsgeschäften. Gemäß § 180 S. 1 BGB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen hat, unwirksam. Es ist auch nicht genehmigungsfähig. Doch finden gemäß § 180 S. 2 BGB die §§ 177 – 179 BGB dann Anwendung, wenn der Erklärende die Vertretungsmacht behauptet und der Geschäftsgegner den Mangel der Vertretungsmacht nicht beanstandet hat oder damit einverstanden war, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelte. Der Empfänger kann gemäß § 174 BGB eine einseitige Willenserklärung zurückweisen, wenn ihm keine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird. Die Vollmachtsurkunde muss im Original oder in einer Ausfertigung vorgelegt werden. Von besonderer

Bedeutung ist die Regelung des § 174 BGB bei Kündigungserklärungen, weil die Kündigungsfristen eingehalten werden müssen. Weist der Kündigungsempfänger die Erklärung wegen fehlender oder mangelnder Vollmachtsurkunde zurück, besteht die Gefahr, dass die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

Auf die Mahnung gemäß § 286 Abs. 1 BGB findet die Vorschrift des § 174 BGB ebenfalls Anwendung, da es sich um eine geschäftsähnliche Handlung handelt.

2.2. Willensmängel, Kenntnis und Wissenszurechnung § 166 Abs. 1 BGB

Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen bestimmter Umstände beeinflusst werden, kommt es gemäß § 166 Abs. 1 BGB allein auf die Person des Stellvertreters an, nicht hingegen auf die Person des Vertretenen.

Von Bedeutung ist die Regelung des § 166 Abs. 1 BGB bei Willensmängeln für die Anfechtbarkeit einer Willenserklärung wegen Irrtums nach §§ 119 ff. BGB. Die vom Stellvertreter abgegebene Willenserklärung kann nur dann angefochten werden, wenn ein Willensmangel des Vertreters vorliegt. Unerheblich ist, ob sich der Geschäftsherr geirrt hat. Insoweit kommt allenfalls eine Anfechtung der Vollmachtserteilung selbst wegen Irrtums in Betracht. Bei einer Irrtumsanfechtung des Rechtsgeschäfts nach §§ 119 ff. BGB muss grundsätzlich der Vertretene die Anfechtung erklären. Im Einzelfall kann allerdings der Stellvertreter auch zur Anfechtungserklärung bevollmächtigt sein. Dies ist Auslegungssache.²⁷

Bei der Kenntnis bzw. dem Kennenmüssen von bestimmten Umständen kommt es gemäß § 166 Abs. 1 BGB ebenfalls auf die Person des Vertreters an. Dies ist von Bedeutung bei folgenden Fallgestaltungen:

²⁶ Brox Rn. 490

²⁷ Staudinger/Roth § 143 Rn. 14; Brox JA 1980, 449, 450

- Ausschluss der Gewährleistungsrechte, wenn der Anspruchsberechtigte den Rechts- bzw. Sachmangel bei Vertragsschluss oder Übergabe der Sache kannte bzw. in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§§ 439, 460, 464, 539 BGB)
- Gutgläubiger Erwerb einer Sache gemäß §§ 932 ff. 892 BGB
- Verschärfte Haftung des bösgläubigen Besitzers gemäß §§ 987 ff. BGB.
- Analoge Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB bei der verschärfen Deliktshaftung nach § 819 BGB.²⁸

Auch für die Auslegung der abgegebenen Willenserklärung nach §§ 133, 157 BGB kommt es gemäß § 166 Abs. 1 BGB auf die Person des Vertreters an und nicht auf die Person des Vertretenen. Dabei kommt es entscheidend auf die Willensrichtung und das Verständnis des Vertreters an.²⁹

Von besonderer Bedeutung für unternehmensbezogene Geschäfte ist die so genannte Wissenszurechnung. Wegen der rechtlichen Zuordnung der Kenntnisse von Wissensvertretern erfolgt die Darstellung bereits an dieser Stelle, ohne im Einzelnen schon auf die Voraussetzungen für das unternehmensbezogene Geschäft einzugehen. Analog § 166 Abs. 1 BGB werden Kenntnisse des Wissensvertreters der Organisation zugerechnet, für die er beschäftigt ist. Wissensvertreter ist jeder, der nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei angefallenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen sowie gegebenenfalls weiterzuleiten.³⁰ Er braucht weder zum rechtsgeschäftlichen Vertreter noch zum Wissensvertreter ausdrücklich bestellt zu sein. Entscheidend ist die eigenverantwortliche Erledigung von Aufgaben.³¹ Voraussetzung ist allerdings, dass derjenige, auf dessen Kenntnis abgestellt werden soll, in

²⁸ BGH ZIP 2000, 1291

²⁹ BGH NJW 2000, 2272

³⁰ BGH BauR 2004, 337; BGHZ 133, 129, 139

³¹ BGHZ 117, 104, 106; BGHZ 132, 30, 35; Faßbender/Neuhaus WM 2002, 1255

den betreffenden Aufgabenkreis eingebunden war. Wenn dem Geschäftsherrn das arbeitsteilige Wirken des Angestellten zu Gute kommt, muss er auch die damit verbundenen Gefahren tragen und sich dessen Wissen zurechnen lassen.³² Die Zurechnung von solcherart typischerweise aktenmäßig festgehaltenem Wissen ist von Bedeutung bei juristischen Personen. Dort kommt es auf Grund der Arbeitsteilung zu einer Wissensaufspaltung innerhalb der Organisation. Der Geschäftspartner einer solchen Organisation darf aber nicht schlechter stehen, als wenn er es nur mit einer einzigen Person zu tun hätte. Zumindest muss es sich um eine Organisation handeln, bei der auf Grund ihrer arbeitsteiligen Organisationsform typischerweise Wissen bei verschiedenen Personen oder Abteilungen aufgespaltet ist.³³ Dies ist in der Regel der Fall bei Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG.³⁴ Nach h. M. sind die Grundsätze über die Wissenszurechnung aber auch auf die den Kapitalgesellschaften ähnlichen Handelsgesellschaften, also auf oHG und KG sowie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts anwendbar.³⁵ Die Zurechnung des Wissens eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer KG hat der Bundesgerichtshof allerdings abgelehnt.³⁶ In der Literatur wird die Anwendbarkeit auf Personengesellschaften jedoch zum Teil so weit eingeschränkt, dass nur das Wissen der am konkreten Rechtsgeschäft beteiligten vertretungsberechtigten Gesellschafter gemäß § 166 Abs. 1 BGB zugerechnet wird.³⁷

Voraussetzung für eine Wissenszurechnung ist, dass die Kenntnis eines nach dem internen Organisationsplan dafür grundsätzlich zuständigen Mitarbeiters der juristischen Person (oder Personengesellschaft) gegeben ist. Es muss die Verpflichtung bestehen, die Information über den Umstand zu speichern und den Informationsfluss zu organisieren. Darüber hinaus müssen die tatsächliche Möglichkeit und ein besonderer

³² BGHZ 131, 200, 204; BGH NJW-RR 2005, 634, 635

³³ BGHZ 117, 104, 104; BGHZ 132, 30 ff.

³⁴ BGHZ 132, 30, 37; BGH NJW 2001, 359, 360 BGH NJW 1996, 1205; Reischl JuS 1997, 783, 787

³⁵ BGHZ 132, 30; BGH NJW 2001, 359, 360; Reischl JuS 1997, 783 ff.

³⁶ BGH WM 1995, 1145, 1147; Reischl JuS 1997, 783, 787

³⁷ MünchKomm/Schramm § 166 Rn. 20

Anlass bestehen, sich des fraglichen Umstands durch Zugriff auf Aktenwissen zu vergewissern.³⁸ Folge der Zurechnung ist, dass das Wissen schon eines grundsätzlich zuständigen Mitarbeiters der juristischen Person zuzurechnen ist.

2.3. Handeln auf Weisung, § 166 Abs. 2 BGB

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass es für die Kenntnis bestimmter Umstände auf die Person des Stellvertreters ankommt, beinhaltet § 166 Abs. 2 BGB. Hiernach kommt es bei Handeln des rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten auf Weisung des Vertretenen ausnahmsweise auf die Kenntnis des Vertretenen an. Voraussetzung ist, dass die Vertretungsmacht auf einer Vollmacht beruht und dass der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vertretenen gehandelt hat. Der Begriff der „bestimmten Weisungen“ ist dabei weit auszulegen. Es genügt, wenn der Vertreter im Rahmen der Vollmacht ein Geschäft abschließt, zu dessen Vornahme ihn der Vollmachtgeber veranlasst hat. Die Entscheidung des Vertreters muss also bewusst vom Vertretenen bestimmt oder zumindest in eine bestimmte Richtung gelenkt werden.³⁹

Die Vorschrift findet ihrem Wortlaut nach nur auf die Kenntnis von Umständen Anwendung. Für Willensmängel enthält § 166 Abs. 2 BGB hingegen keine Regelung. Umstritten ist, ob die Vorschrift entsprechend anwendbar ist, wenn Willensmängel des Vertretenen im Hinblick auf das von Vertreter vorgenommene Rechtsgeschäft vorhanden sind. Dies ist von besonderer Bedeutung bei der Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB.

Teilweise wird im Schrifttum die Ansicht vertreten, dass § 166 Abs. 2 BGB auf Willensmängel der Person des Vertretenen nicht angewendet werden könne.⁴⁰ Nach §§ 119 ff. BGB sei ein Anfechtungsrecht nur gegeben, wenn der Erklärende sich bei der Abgabe der Willenserklärung geirrt habe. Der Erklärende sei aber allein der Stellvertreter, der ja eine

³⁸ BGHZ 132, 30, 38

³⁹ MünchKomm/Schramm § 166 Rn. 53

⁴⁰ Staudinger/Schilken § 166 Rn. 16, 27; Soergel/Leptien § 166 Rn. 33

eigene Willenserklärung abgebe. Die Vorschrift des § 166 Abs. 2 BGB sei eine Ausnahmegesetz, die dem Geschäftsherrn lediglich unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit nehmen wolle, sich auf die Unkenntnis des Vertreters zu berufen. Dem Geschäftsherrn sollen aber nicht die selbstständigen Rechte gewährt werden, die ihm nach § 166 Abs. 1 BGB zustünden.⁴¹

Nach der überwiegenden Ansicht ist dagegen für eine entsprechende Anwendung. Im Fall der arglistigen Täuschung des Vertretenen bei einem Willensmangel komme es daher jeweils auf die Person und die Bewusstseinslage desjenigen an, auf dessen Interessenbewertung und Entschließung der Geschäftsabschluss beruhe. Das sei, wenn er selbstständig handle, der Vertreter. Dagegen sei es der Vertretene, wenn er dem Vertreter eine besondere Weisung erteile und damit sein Geschäftswille Abgabe und Inhalt der Erklärung entscheidend bestimmt habe.⁴² Ein Teil der Literatur geht sogar noch darüber hinaus und befürwortet eine analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB auch für alle anderen Willenserklärungen, nicht nur die Irrtumsanfechtung wegen arglistiger Täuschung.⁴³

Für die zuletzt genannte Auffassung spricht, dass der Normzweck des § 166 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der Interessenlage eine analoge Anwendung rechtfertigt.

2.4. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters, § 165 BGB

Da der Stellvertreter aus dem Vertretergeschäft selbst nicht haftet, genügt für die Wirksamkeit des Vertreterhandelns die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters gemäß § 165 BGB.

3. Handeln im fremden Namen

⁴¹ Staudinger/Schilken § 166 Rn. 16, 27; Soergel/Leptien § 166 Rn. 33

⁴² BGHZ 51, 141, 147; BGHZ 144, 223; Larenz/Wolf § 46 Rn. 118

⁴³ MünchKomm/Schramm § 166 Rn. 41; Palandt/Heinrichs § 166 Rn. 12

Die nachfolgende Untersuchung befasst sich näher mit dem Begriff und der Bedeutung der Stellvertretung als Handeln im fremden Namen. Bei der Stellvertretung ist zu unterscheiden zwischen dem Offenkundigkeitsprinzip und der stillschweigenden Vertretung.

3.1. Offenkundigkeitsprinzip

Voraussetzung für die Stellvertretung ist gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB, dass der Vertreter nicht im eigenen Namen, sondern „im Namen des Vertretenen“ handelt. Es gilt das so genannte Offenkundigkeitsprinzip. Das bedeutet, der Vertreter muss dem Geschäftspartner offenbaren, dass er für einen anderen handelt und für wen er handelt. Nur so kann dem Vollmachtgeber zugemutet werden, dass ihn die Rechtsfolgen der von dem Vertreter abgegebenen oder an diesen gerichteten Willenserklärung nicht diesen selbst, sondern den Vertretenen treffen. Der Geschäftspartner wiederum muss wissen, mit wem er es wirklich zu tun hat.⁴⁴ Die Offenlegung der Stellvertretung kann durch ausdrückliches Handeln im fremden Namen erfolgen. Der Stellvertreter muss mit seiner Erklärung zum Ausdruck bringen, dass nicht ihn, sondern einen anderen die Rechtsfolgen treffen sollen, die nach dem Inhalt der Erklärung eintreten sollen. Die unmittelbare Stellvertretung ist in der Regel eine offene Stellvertretung.⁴⁵ Die ausdrückliche Offenlegung der Stellvertretung nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB kann dadurch erfolgen, dass der Stellvertreter ausdrücklich erklärt, dass er für eine andere Person das Rechtsgeschäft abschließen will. Er kann seine Stellvertretung aber auch dadurch kenntlich machen, dass er in Vertretung, also „i. V.“ unterzeichnet oder durch Prokura, „ppa“.

3.2. Stillschweigende Vertretung

Die Stellvertretung kann aber auch durch stillschweigende Vertretung offenbart werden. Der Vertreter muss also nicht ausdrücklich im Namen

⁴⁴ Medicus Rn. 905

⁴⁵ Medicus Rn. 905

des Vollmachtgebers handeln. Bedeutsam ist dies für die näher zu untersuchenden unternehmensbezogenen Geschäfte. Bereits an dieser Stelle ist anzumerken, dass jeder Angestellter im Namen seines Arbeitgebers handelt, ohne dies ausdrücklich zu erklären. Im Weiteren ist zu klären, welche Voraussetzungen bei einer stillschweigenden Stellvertretung erfüllt sein müssen und welche Rechtsfolgen sich aus der Nichterkennbarkeit der Stellvertretung ergeben.

3.2.1. Name des Vertretenen aus den allgemeinen Umständen bestimmbar, § 164 Abs. 1 S. 2 BGB

Für eine stillschweigende Stellvertretung genügt es gemäß § 164 Abs. 1 S. 2 BGB, dass der Name des Vertretenen aus den allgemeinen Umständen bestimmbar ist. Maßgebende Umstände dafür, dass jemand im fremden Namen handelt, können sich insbesondere aus der organisatorischen Einordnung des Handelnden ergeben. Zu berücksichtigen ist unter anderem der Geschäftsbereich, dem der Gegenstand der Willenserklärung angehört.⁴⁶ Dies ist wiederum bedeutsam für unternehmensbezogene Geschäfte.

Hauptanwendungsfall für eine Stellvertretung gemäß § 164 Abs. 1 S. 2 BGB ist wohl der Verkauf von Waren durch die Verkäuferin in einem Laden. Hierdurch soll offensichtlich der Geschäftsinhaber berechtigt und verpflichtet werden, auch wenn die Verkäuferin dies nicht ausdrücklich erklärt.⁴⁷ Ein weiteres Beispiel für eine stillschweigende Stellvertretung ist die Erklärung auf Firmenpapier, selbst wenn der Handelnde nur mit seinem eigenen Namen unterzeichnet. Das gleiche gilt, wenn der Unterschrift der Stempel einer Personenfirma beigefügt wird.⁴⁸ Dagegen genügt die Angabe einer fremden Kontonummer auf einem Scheck nicht zur Offenlegung einer Vertretung.⁴⁹

⁴⁶ MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 22

⁴⁷ Medicus Rn. 905

⁴⁸ BGHZ 64, 11

⁴⁹ BGHZ 65, 218; BGH DB 1981, 2069; vgl. Medicus Rn. 915

Hinsichtlich der Person des Vertretenen kann eine spätere Benennung des Vertretenen vorbehalten werden.⁵⁰ Es ist zulässig, dass der Geschäftsherr im Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung noch nicht feststeht und noch benannt werden soll. Denn auch in einem solchen Fall ist ersichtlich, dass der Erklärende nicht für sich selbst, sondern für einen anderen die Erklärung abgibt. Durch die spätere Benennung des Vertretenen wird dann der Vertragspartner endgültig festgelegt. Es muss jedoch im Vertrag festgelegt werden, durch wen bzw. auf Grund welcher sonstigen Umstände die nachträgliche Bestimmung getroffen werden soll. Der Vertrag kommt jedoch erst mit dem Zeitpunkt zustande, indem der Vertretene bestimmt wird. Eine Rückwirkung gemäß §§ 177, 184 Abs. 1 BGB kommt nicht in Betracht, da die nachträgliche Bevollmächtigung keine Genehmigung darstellt.⁵¹ Gelingt dem Vertreter später nicht, einen Vertretenen zu benennen, so haftet er selbst gegenüber dem Geschäftspartner gemäß § 179 BGB.⁵²

3.2.2. Bei Nichterkennbarkeit der Stellvertretung, § 164 Abs. 2 BGB

Soweit gemäß § 164 Abs. 1 S. 2 BGB aus den allgemeinen Umständen ein Handeln im fremden Namen vorliegt, da der Name des Vertretenen bestimmbar ist, liegt eine stillschweigende Vertretung vor und § 164 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

Die Regelung des § 164 Abs. 2 BGB ist schwer verständlich formuliert: „Tritt der Wille, im fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.“ Das bedeutet, der Stellvertreter kann sich bei Nichterkennbarkeit des Handelns in fremdem Namen nicht allein auf den fehlenden Willen zur Eigengeschäftsführung berufen. Er wird vielmehr

⁵⁰ BGH NJW 1989, 164, 166

⁵¹ MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 20;
Staudinger/Schilken Vorbem. zu §§ 164 ff. Rn. 51

⁵² BGH NJW 1989, 164, 166; MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 20;
Palandt/Heinrichs § 164 Rn. 1; Erman/Palm § 164 Rn. 3;
Staudinger/Schilken Vorbem. zu §§ 164 ff. Rn. 51; Medicus AT Rn. 916;
Flume AT II § 44 II 1 a

selbst unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Nach den allgemeinen Auslegungsregeln ergibt sich unzweifelhaft, dass nach § 164 Abs. 2 BGB ein Rechtsgeschäft nicht gemäß § 119 Abs. 1 BGB von dem Erklärenden angefochten werden kann, wenn er in fremdem Namen handeln will, aber im eigenen Namen handelt.⁵³

Umstritten ist jedoch, ob die abgegebene Erklärung auch dann wegen Irrtums angefochten werden kann, wenn der Erklärende im fremden Namen handelt, aber im eigenen Namen handeln will.

Nach der Rechtsprechung kann der Vertreter, der ein eigenes Rechtsgeschäft tätigen wollte, aber nach außen zum Ausdruck gebracht hat, ein fremdes Rechtsgeschäft abzuschließen, seine Erklärung nicht anfechten.⁵⁴ Aus dem Umkehrschluss aus § 164 Abs. 2 BGB ergebe sich, dass eine Anfechtung durch den Vertreter nicht möglich sei. Auch der Wille, im Namen eines anderen zu handeln, sei unbeachtlich, sofern dies nicht nach außen zum Ausdruck käme.⁵⁵

Die Gegenansicht wird überwiegend im Schrifttum vertreten. Die abgegebene Willenserklärung sei irrtumsbedingt und daher gemäß § 119 Abs. 1 BGB anfechtbar. Die Regelung des § 164 Abs. 2 BGB stelle eine Ausnahmegesetzgebung dar, die nicht analogiefähig sei. Umstritten ist jedoch innerhalb der Literatur, wem das Anfechtungsrecht zusteht.

Zum Teil wird angenommen, dass ausschließlich dem Vertreter das Recht zur Anfechtung zustehe.⁵⁶ Nach anderer Ansicht ist hingegen nur der Vertretene anfechtungsberechtigt.⁵⁷ Wiederum andere Schrifttumsvertreter unterscheiden nach der Wirksamkeit der Stellvertretung. Wirke das Geschäft mangels Vertretungsmacht bzw. Genehmigung nicht gegen den Vertretenen, so komme für diesen eine Anfechtung nicht in Betracht. Vielmehr könne der Vertreter seine Willenserklärung anfechten, um der Haftung aus § 179 Abs. 1 BGB zu entgehen.⁵⁸ Bei einem für den Vertretenen wirksam gewordenen Geschäft könne dieser selbst die Anfechtung erklären gemäß §§ 119 Abs. 1, 166 Abs. 1 BGB. Zu beachten sei jedoch, dass beim Vertretenen

⁵³ MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 62; Palandt/Heinrichs § 164 Rn. 16

⁵⁴ BGH NJW-RR 1992, 1010, 1011

⁵⁵ BGH NJW-RR 1992, 1010, 1011; MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 62

⁵⁶ Staudinger/Schilken § 164 Rn. 21; Hübner Rn. 1221

⁵⁷ Soergel/Leptien § 164 Rn. 12; Bork Rn. 1420

⁵⁸ MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 66; Brox JA 1980, 449, 454

in diesen Fällen in der Regel die Erheblichkeit des Irrtums fehle (vgl. § 119 Abs. 1 BGB a. E.).⁵⁹

Eine sachgerechte Lösung lässt sich bei der Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten finden. Hatte der Vertreter keine Vertretungsmacht, so ist der Vertretene an die Erklärung des Vertreters nicht gebunden. Es besteht insoweit keine Schutzbedürftigkeit. War dem Vertreter hingegen Vertretungsmacht eingeräumt worden, so liegt die Zustimmung des Vertretenen zu dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft vor. Daher ist nicht einzusehen, weshalb dem Vertretenen ein Anfechtungsrecht zustehen sollte. Er ist auch insoweit nicht schutzwürdig.

Eine Schutzbedürftigkeit des Vertreters könnte sich aus der bestehenden Haftung nach § 179 BGB ergeben. Doch auch in dem von § 164 Abs. 2 BGB vorgesehenen Fall, dass der Vertreter im fremden Namen handeln wollte nach außen aber im eigenen Namen aufgetreten ist, ist er zur Erfüllung nach § 179 BGB verpflichtet. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb in dem anderen Fall, dass der Vertreter im eigenen Namen handeln wollte, nach außen aber als Vertreter im fremden Namen aufgetreten ist, etwas anderes gelten soll. Die Interessenlage des Vertreters ist in beiden Fällen gleich. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher geboten, dem Vertreter kein Anfechtungsrecht einzuräumen, wenn er versehentlich im fremden Namen handelt.

3.3. Anwendungsfälle der stillschweigenden Vertretung

Folgende Anwendungsfälle der stillschweigenden Stellvertretung sind als Einschränkungen und Ausnahmen vom Offenkundigkeitsgrundsatz anerkannt: Das offene und das verdeckte Geschäft für den, den es angeht, das unternehmensbezogene Geschäft sowie die Schlüsselgewalt bei Ehepaaren.

3.3.1. Schlüsselgewalt bei Ehepaaren

⁵⁹ MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 66

Das Gesetz verzichtet auf die Offenlegung der Stellvertretung in den Fällen der so genannten Schlüsselgewalt bei Ehepaaren gemäß § 1357 BGB. Bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie ist jeder Ehepartner berechtigt, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs für die Familie auch mit Wirkung für und gegen den anderen Ehepartner abzuschließen. Der andere Ehepartner wird auch aus dem Geschäft berechtigt und verpflichtet.

Beispiel:

Kauf von Lebensmitteln, Hausrat etc.

Jedoch handelt es sich bei § 1357 BGB nicht um direkte Stellvertretung. Beide Eheleute werden, ohne dass es einer Offenlegung bedarf, als Vertragspartner aus dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet, auch der Handelnde selbst. Daher wird vielmehr ein familienrechtliches Institut eigener Art angenommen.⁶⁰

3.3.2. Das offene Geschäft für den, den es angeht

Für den Geschäftspartner muss nach dem Offenkundigkeitsprinzip lediglich erkennbar sein, dass der Vertreter nicht im eigenen Namen handelt. Die Person des Vertretenen muss ihm weder mitgeteilt werden noch muss sie feststehen. Der Stellvertreter lässt zwar erkennen, dass er für einen anderen handelt, er offenbart jedoch nicht, für wen er handelt.⁶¹ Es handelt sich um ein so genanntes offenes Geschäft für den, den es angeht. Die Zulässigkeit des offenen Geschäfts für den, den es angeht, ergibt sich aus § 164 Abs. 1 S. 2 BGB. Es enthält eine Einschränkung des Offenkundigkeitsprinzips.⁶²

⁶⁰ Jauernig/Schlechtriem § 1357 Rn. 4;

Medicus Rn. 922; Giesen/Hegermann Jura 1991, 357, 362

⁶¹ vgl. Lorenz/Riehm Rn. 393 ff.; Giesen/Hegermann Jura 1991, 357, 361

⁶² Lorenz/Riehm Rn. 393 ff.; Giesen/Hegermann Jura 1991, 357, 361

Ist der Geschäftsherr noch gar nicht bekannt, ist das Rechtsgeschäft zunächst schwebend unwirksam. Es ist noch keine Person bekannt, in der die Rechtswirkungen der Stellvertretung eintreten könnten. Der Vertreter ist gegenüber dem Geschäftspartner verpflichtet, den Vertretenen zu benennen, sobald er bekannt ist, damit die Rechtsfolgen eintreten können.

Beispiel:

Ein Treuhänder im Bauherrenmodell tritt für eine erst noch zu bildende Bauherrengemeinschaft auf.⁶³

Zulässig ist auch, dass der Geschäftsherr namentlich benannt wird, aber objektiv bereits fest steht. Der Vertrag kommt dann gemäß § 164 Abs. 1 S. 2 BGB sofort mit demjenigen zustande, für den das Geschäft den Umständen nach geschlossen wurde.⁶⁴

Beispiel:

Der Vertreter ersteigert auf einer Auktion einen Gegenstand „im Namen des Eigentümers“, der namentlich nicht genannt werden möchte.

3.3.3. Das verdeckte Geschäft für den, den es angeht

Eine echte Ausnahme zum Offenkundigkeitsprinzip bildet das verdeckte Geschäft für den, den es angeht.⁶⁵ Der Vertreter lässt nicht erkennen, dass er für einen anderen handeln möchte und dass die Rechtsfolgen der Vereinbarung den Dritten treffen sollen. Ein verdecktes Geschäft für den, den es angeht, liegt in der Regel bei Bargeschäften des täglichen Lebens vor, wenn der Vertreter für einen anderen handeln möchte.⁶⁶ Bei den schuldrechtlichen Bargeschäften des täglichen Lebens ist die Offenlegung einer Stellvertretung unüblich.⁶⁷ Bei Bargeschäften des Alltags ist es dem Empfänger der Willenserklärung gleichgültig, mit

⁶³ BGHZ 105, 283 BGH NJW 1998, 62; Palandt/Heinrichs § 164 Rn. 9

⁶⁴ MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 18

⁶⁵ Giesen/Hegermann Jura 1991, 357, 361

⁶⁶ Palandt/Heinrichs § 164 Rn. 8; Lorenz/Riehm Rn. 393 ff.

wem er abschließt und wer sein Vertragspartner wird. Daher kommt der Vertrag mit dem, den es angeht zustande, also mit dem Vertretenen, und zwar auch dann, wenn kein ausdrückliches Handeln des Vollmachtgebers vorliegt.⁶⁸

Voraussetzung für das verdeckte Geschäft für den, den es angeht, ist, dass der Handelnde mit Vertretungswillen handeln muss, wobei dieser Wille in irgendeiner Form zwar nicht für den Vertragspartner, aber doch für einen eingeweihten Dritten objektiv erkennbar gewesen sein muss.⁶⁹ Außerdem darf der Vertragspartner kein Interesse an der Offenlegung der Stellvertretung haben. Dies ist in der Regel bei Bargeschäften des täglichen Lebens der Fall.⁷⁰

Mit dem Rechtsinstitut des verdeckten Geschäfts für den, den es angeht, wird allerdings nur der Grundsatz der Offenkundigkeit durchbrochen. Zu beachten ist, dass der Handelnde dennoch Vertretungsmacht haben muss.⁷¹

3.3.4. Das unternehmensbezogene Geschäft

Bei unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften im Rahmen eines Unternehmens oder des Tätigkeitsbereichs eines Freiberuflers oder Gewerbetreibenden wird im Zweifel der Inhaber des Unternehmens verpflichtet. Betroffen sind Vertragsabschlüsse im kaufmännischen Geschäftsverkehr. Das unternehmensbezogene Geschäft zeichnet sich dadurch aus, dass der Stellvertreter das Vertretungsverhältnis nicht offen legt, es dem Dritten aber darauf ankommt, mit dem Inhaber des Unternehmens abzuschließen.⁷² Nach der von der Rechtsprechung entwickelten und im Schrifttum anerkannten Auslegungsregel vom

⁶⁷ Medicus Rn. 920

⁶⁸ BGHZ 114, 74, 80; MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 47;
Palandt/Heinrichs § 164 Rn. 9;
Staudinger/Schilken Vorbem. zu §§ 164 ff. Rn. 51 ff.

⁶⁹ Larenz/Wolf § 46 Rn. 86

⁷⁰ BGHZ 114, 74, 80; MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 52

⁷¹ Lorenz/Riehm Rn. 393 ff.

⁷² Ahrens JA 1997, 895

unternehmensbezogenen Handeln handelt im Zweifel der Angestellte im Namen des Inhabers des Geschäfts oder Unternehmens. Der Wille der Beteiligten geht im Zweifel dahin, dass der Inhaber des Unternehmens Vertragspartner und als solcher aus dem Geschäft berechtigt und verpflichtet werden soll.⁷³

⁷³ BGH NJW 1995, 43, 44; BGH NJW-RR 1995, 991;
Palandt/Heinrichs § 164 Rn. 2; MünchKomm/Schramm § 164 Rn. 19, 23;
Staudinger/Schilken § 164 Rn. 1; Medicus Rn. 917; Hübner Rn. 1220;
Larenz/Wolf § 46 Rn. 22

LITERATURVERZEICHNIS

- Ahrens, Claus: Die Struktur des unternehmensbezogenen Geschäfts, JA 1997, 895
- Bork, Reinhard: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Aufl., Tübingen 2006
- Brehm, Wolfgang: Allgemeiner Teil des BGB, 6. Aufl. Stuttgart u. a. 2007
- Brox, Hans: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 29. Aufl., München 2005
- Brox, Hans: Die Anfechtung bei der Stellvertretung, JA 1980, 449
- Erman: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, (§§ 1 – 853), 11. Aufl., Münster – Köln 2004
- Faßbender, Christian/Neuhaus, Heiner: Zum aktuellen Stand der Diskussion in der Frage der Wissenszurechnung, WM 2002, 1253
- Fischer, Gerfried: Formnichtigkeit der Blankobürgschaft, JuS 1998, 205
- Flume, Werner: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Band 2, Berlin 1992
- Giesen, Dieter/Hegermann, Philip: Die Stellvertretung, Jura 1991, 357
- Hager, Günter: Die Prinzipien der mittelbaren Stellvertretung, AcP 180, 239
- Hübner, Heinz: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Aufl., Berlin 2000
- Jauernig: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 12. Aufl. München 2007
- Kanzleiter, Rainer: Formfreiheit der Vollmacht zum Abschluss eines Ehevertrages?, NJW 1999, 1612
- Köhler, Helmut: Prüfe dein Wissen, BGB Allgemeiner Teil, 24. Aufl., München 2006
- Larenz, Karl/Wolf, Manfred: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., München 2004
- Lorenz, Stephan/Riehm, Thomas: JuS-Lern CD, Zivilrecht I, BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, München 2000
- Medicus, Dieter: Allgemeiner Teil des BGB, 9. Aufl., Heidelberg 2006
- Monhemius, Jürgen: Grundprinzipien der Stellvertretung mit Bezügen zum Handels- und Gesellschaftsrecht, JA 1998, 378
- Münchener Kommentar: Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil, §§ 1 – 240, 4. Aufl., München 2001
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Aufl., München 2008
- Reischl, Klaus: „Wissenszusammenrechnung“ auch bei Personengesellschaften? – BGH NJW 1995, 2159, in:

JuS 1997, 783

- Rösler, Patrick: Formbedürftigkeit der Vollmacht, NJW 1999, 1150
- Rüthers, Bernd/Stadler, Astrid: Allgemeiner Teil des BGB, 15. Aufl., München 2007
- Schwark, Eberhard: Rechtsprobleme bei der mittelbaren Stellvertretung, JuS 1980, 777
- Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 2, Allgemeiner Teil 2, (§§ 104 – 240), 13. Aufl., Stuttgart 1999
- Staudinger: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, §§ 164 – 240, 13. Neubearbeitung Berlin 2004